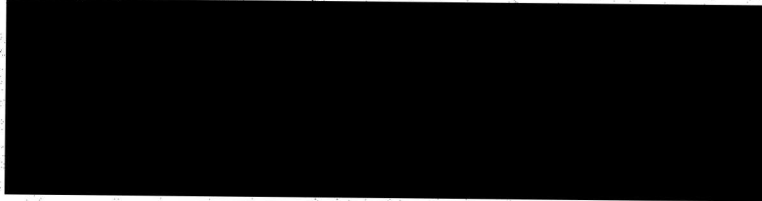




Auswärtiges Amt, 11013 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

REFERAT: 505-IFG

BETREFF **Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Sanktionen gegen afghanische Taliban**
BEZUG Ihre Anfrage vom 07.05.2022, Eingangsbestätigung vom
09.05.2022
ANLAGE --
GZ 505-511.E 182-2022 (bitte bei Antwort angeben)

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 30. Mai 2022



auf Ihre o.g. Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ergeht
folgender

Bescheid:

Es liegen zu Ihrer Anfrage keine amtlichen Informationen gem. § 2 Ziffer 1 IFG im
Auswärtigen Amt vor.

Die Bundesregierung erkennt, ebenso wie zahlreiche andere Staaten, die politische
Legitimität der de facto Regierung der Taliban in Afghanistan nicht an.

Auf VN- und EU-Ebene bestanden bereits vor der Machtübernahme der Taliban im August
2021 Sanktionen gegen individuelle Mitglieder der Taliban (vgl. Res. 1988(2011)),

umgesetzt in EU-Recht mit EU_VO 753/2011). Diese Sanktionen sind weiterhin gültig und betreffen auch einzelne Mitglieder der de facto Regierung.

Die Taliban sind darüber hinaus ebenfalls bereits seit langem in den USA im Rahmen des Specially Designed Global Terrorist- Programms gelistet [erstmalige Listung im Juli 1999, separat davon und parallel ab 23. September 2001 gelistet als SDGT und ab 2012 das Haqqani-Netzwerk auch als Foreign Terrorist Organization FTO].

Neue bzw. ergänzende Sanktionen gegen den afghanischen Staat oder die de facto Regierung nach der Machtübernahme der Taliban im August 2021 sind nicht ausgesprochen worden.

Unterlagen/Kommunikation über ausgesprochene oder in Planung befindliche Sanktionen gegen die gegenwärtige Taliban-Herrschaft in Afghanistan liegen demnach nicht vor.

Ein Anspruch auf Informationszugang gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG besteht daher nicht.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Regine Ganter

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.